

OHNE EINSCHRÄNKUNG DURCH GESCHLECHT UND LEBENSSTAND Zur biblischen Grundlegung kirchlicher Dienste

Die Übertragung von Diensten in der Kirche verweist auf ihr Selbstverständnis. Die Gestaltung ihrer eigenen Struktur legt im Tatbeweis Zeugnis über ihre Verkündigung ab. Bereits in der Jesusbewegung werden Strukturen aus der Perspektive des *Dienens* verstanden. Dienste in der Kirche sind dementsprechend dem Aufbau und dem Leben der Kirche, vornehmlich der Kirche am Ort, zugeordnet.

Die Kriterien der Übertragung dieser Dienste gehören zum Leben der Kirche, und sie nehmen im Blick auf deren Glaubwürdigkeit einen zentralen Platz ein. Persönliche Eignung und sachliche Befähigung einerseits und der Bedarf entsprechender Begabungen und Kompetenzen in den konkreten Kirchen andererseits stehen dabei in den ersten Generationen ausser Streit. Beides ermöglicht und rechtfertigt die verbindliche Beauftragung (also im heutigen Sprachgebrauch: durch Weihe) entsprechender Personen zu einem Dienst in der Kirche. Kontrovers ist die Frage, ob als zusätzliche Kriterien dafür das richtige Geschlecht und ein entsprechender Lebensstand eingefordert werden können.

THESE 1: IN DER KIRCHE DER NEUTESTAMENTLICHEN ZEIT WERDEN DIENSTE NICHT AUFGRUND DES KRITERIUMS VON GESCHLECHT UND LEBENSSTAND ÜBERTRAGEN.

Die Zustimmung zu dieser Aussage hängt massgeblich davon ab, ob die Bibel auch heute wortwörtlich gelesen wird („Was steht hier?“), oder ob mit dem Bibelverständnis der heutigen Theologie, das auf den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils beruht, eine zweite Frage angefügt wird: „Was ist damit gemeint?“ Im letzteren Fall zeigt sich:

1.1 Die Praxis Jesu schliesst die Einengung von Diensten auf ein Geschlecht und auf einen Lebensstand aus. Diese Praxis verweist zumindest in Spuren auf die Integration von Männern und von Frauen in die Verkündigungstätigkeit Jesu. Nur ein wörtliches Verständnis der Erzählung über die Berufung des Zwölferkreises (Mk 3,13-19; Lk 6,12-16), das deren Zeichenhaftigkeit übersieht, kann diese Aussage in Frage stellen.

1.2 Das Selbstverständnis von Kirche als geschwisterliche Gemeinschaft in der neutestamentlichen Zeit schliesst Kriterien eines Lebensstandes und des richtigen Geschlechts für die Übertragung von Diensten aus. Paulus formuliert das Verhältnis der Getauften als Prinzip ihrer in Christus verwurzelten Einheit in Vielfalt (siehe Gal 3,26-39), das keine Wertigkeiten und daher keine diesbezügliche Diskriminierung zulässt. Verschiedene Abschnitte in seinen Briefen (z. B. Röm 16,1-16) verweisen auf eine entsprechende Praxis zumindest in den von seiner Theologie beeinflussten Ortskirchen.

THESE 2: DER RÜCKGRIFF AUF DAS BIBLISCHE ZEUGNIS ZUR VORLIEGENDEN FRAGESTELLUNG IST BERECHTIGT UND VERANTWORTBAR.

Auch nach J. Ratzinger muss die Überlieferung der Kirche „gemäss der Schrift“ sein (1965). Es ist unerlässlich, die Prägung der Kirchenstruktur in der Zeit der Anfänge als grundlegenden Kirchenfaktor miteinzubeziehen. Dies bedeutet nicht eine Missachtung von Tradition und Praxis der Kirche durch die Jahrhunderte, sondern gewährleistet die notwendige Rückbindung der weiteren Entwicklung in Theorie und Praxis an die Anfänge der neutestamentlichen Zeit, der auch in diesem Bereich normativ-normierender Charakter zukommt. Dabei gilt:

2.1 Kein unkritisches „Zurück zur Urkirche“. Es geht nicht um ein buchstäbliches Imitieren der frühkirchlichen Zeit, sondern um die Formulierung von Grundsätzen aufgrund des biblischen Befundes. Konzilskonformes Bibelverständnis ist für diesen Vorgang als unerlässlich einzumahnen.

2.2 Kreatives Weiterdenken auf der Grundlage des biblischen Befundes. Die aus der Bibel erschlossenen Leitlinien müssen auch heute als Eckdaten gelten. Das sich daraus ergebende Modell für die Strukturierung von Kirche folgt den folgenden Leitsätzen:

- Eine Strukturierung der Gemeinschaft der Kirche ist prinzipiell notwendig.
- Zur konkreten Ausgestaltung dieser Strukturen ist kreative Vielfalt notwendig.
- Diese Ausgestaltung geschieht inkulturiert und ist daher vielfältig.
- Die Verantwortung dafür wird regional ortskirchlich wahrgenommen.
- Die Auswahl für die Dienste geschieht nach Kriterien der persönlichen Befähigung.
- Für die Dienste wird je nach kirchlicher Notwendigkeit eine verbindliche (d. h.: durch Weihe) Beauftragung erteilt.
- Ein Dienst der Einheit ist auf den verschiedenen Ebenen von Kirche für die Einheit der vielfältigen Kirchen am Ort in ihrem gemeinsamen Christusbekenntnis besorgt.
- Das bedeutet auch: Die Einheit der Kirche kommt nicht in einer einheitlichen Struktur zum Ausdruck. Die damit verbundene weitere Auffächerung der heutigen *Dreigestalt* des Wehramtes (Bischof, Priester, Diakon) entspricht einem unvermeidlichen und wünschenswerten *Paradigmenwechsel*.

THESE 3: DIE KLARSTELLUNG IN DER FRAGE NACH DEN KRITERIEN FÜR DEN GEWEIHTEN DIENST IN DER KIRCHE IST NICHT DIE ANTWORT AUF EINE MANGELERSCHEINUNG, SONDERN SIE ENTSPRICHT DER SORGE UM THEOLOGISCHE GERECHTIGKEIT.

Die Diskriminierung eines Geschlechts und eines (überdies sakramentalen) Lebensstandes in der Frage der Zulassung zum geweihten Dienst in der Kirche stellt ein erhebliches Defizit dar. Da sich beides nicht aus dem Befund der Bibel rechtfertigen lässt, ist es ein theologischer Mangel, da es auf einen Mangel an Christuskonformität verweist. Wird dieser Sachverhalt nicht behoben, hat er die Qualität einer theologischen Ungerechtigkeit. Dann aber gilt: Diese Situation muss aus *theologischen* Gründen bereinigt werden.

Wenn es sich um ein *theologisches* Defizit handelt, kann dagegen nicht mit nachgeordneten Gründen (z. B. mit der Inopportunität einer Änderung der Kriterien in der gegenwärtigen Zeit) argumentiert werden.

Denn: „Die Kirche muss etwas vom Wesen Gottes sichtbar machen. Das muss bis in die Strukturen hinein gehen.“ (Weihbischof Helmut Krätzl, Wien).